

## 2418/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2447/J-NR/97 betreffend Fernbleiben vom Unterricht aus Anlaß islamischer Feiertage, die die Abgeordneten Mag. Johann Ewald Stadler und KollegInnen am 15. Mai 1997 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

1. In welchen Bundesländern erging ein Schreiben des Landesschulrates betreffend Fernbleiben vom Unterricht für Schüler islamischen Religionsbekenntnisses an islamischen Feiertagen an die Bezirksschulräte und Direktionen der Schulen?
2. In welcher Weise haben die Bezirksschulräte im gegenständlichen Fall die betreffenden Schulen und Schulleiter von dieser Bestimmung in Kenntnis gesetzt und wie wurden die Schüler davon in Kenntnis gesetzt?

Antwort:

Auf Ansuchen des obersten Rates der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich wurde seitens meines Ressorts zuletzt mit Schreiben vom 7.4.1997 allen Landesschulräten sowie den Zentrallehranstalten mitgeteilt, daß - wie in den vergangenen Schuljahren - für Schüler des islamischen Religionsbekenntnisses anlässlich des Opferfestes das Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) gerechtfertigt ist.

Die Landesschulräte wurden zugleich ersucht, die Schulleiter von diesem Erlaß umgehend in Kenntnis zu setzen.

3. Wieviel islamische Feiertage fallen insgesamt während eines Schuljahres an und inwie weit ist Ihrer Meinung nach das Fernbleiben vom Unterricht an diesen Tagen zusätzlich zu den bereits bestehenden schulfreien Tagen pädagogisch vertretbar?

Antwort:

Der oberste Rat der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich ersucht jährlich um die unter Punkt 1. angeführte Mitteilung für das Fastenbrechenfest (Dauer: 3 Tage) und das Opferfest (Dauer: 4 Tage). Diese Feste fallen in jedem Jahr zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt an; es ist daher auch möglich, daß sie auf ohnehin schulfreie Tage fallen. Die kurze zusätzliche Abwesenheit der SchülerInnen ist vertretbar, da auch andere SchülerInnen aus gerechtfertigten Gründen über die sonst schulfreien Tage vom Unterricht abwesend sein können.

4. Wieviel Schüler haben in diesem Jahr - aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen — konkret von der Erlaubnis des Fernbleibens vom Unterricht aus Anlaß islamischer Feiertage Gebrauch gemacht und wieviel Schüler sind österreichweit - aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Schultypen - dem islamischen Glaubensbekenntnis zuzurechnen?

Antwort:

Diese Daten können nicht statistisch erhoben werden, da in diesem Fall keine Entschuldigung für das Fernbleiben vom Unterricht erbracht werden muß. Der österreichischen Schulstatistik 1995/96 ist zu entnehmen, daß es ca. 27.000 SchülerInnen mit türkischer Staatsangehörigkeit gibt. Allerdings ist der Schluß, daß alle davon dem islamischen Glaubensbekenntnis zuzurechnen sind, nicht zulässig.

5. Wird die Erlaubnis des Fernbleibens vom Unterricht aus Anlaß religiöser Feiertage auch Angehörigen weiterer Glaubensgemeinschaften (außer Katholiken und Protestanten) mittels eines Rundschreibens des Landesschulrates eingeräumt und wenn ja, welchen und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Es gab in der Vergangenheit noch keine vergleichbaren Ansuchen zur Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus Anlaß religiöser Feiertage von einer anderen Kirche oder Religionsgesell-

schaft. In einer ähnlichen Situation befinden sich die SchülerInnen, die der israelitischen Religionsgesellschaft angehören, wo jedoch die zusätzlichen Freigaben bereits im § 13 Abs. 2 des Schulzeitgesetzes 1985, BGB1.Nr. 77, geregelt sind.